

Auf der Grundlage der § 4, § 10 Abs. 4 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. Nr. 5 vom 10.06.2005 S. 155), § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz am 29.09.2005 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

Satzung der Kreisfreien Stadt Görlitz über die Wasserwehr (Wasserwehrsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes
- § 5 Heranziehung und sonstige Befugnisse
- § 6 Hochwassernachrichtendienst
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Kreisfreie Stadt Görlitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Kreisfreie Stadt Görlitz nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Gebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich auch auf die im Stadtgebiet Görlitz liegenden öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Kreisfreie Stadt Görlitz trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem besonderen Alarm- und Einsatzplan der Kreisfreien Stadt Görlitz für die Hochwasserabwehr (Hochwasser – Abwehrplan).
- (2) Für die in § 1 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und den in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen

(Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die Kreisfreie Stadt Görlitz die erforderlichen Maßnahmen und Handlungen auszuführen.

- (3) Bei Hochwasser und Eisgang auf der Lausitzer Neiße sind abhängig vom Meldepegel Görlitz – Hirschwinkel, entsprechend dem Hochwasser - Abwehrplan, die erforderlichen Maßnahmen und Handlungen auszuführen.:
- a) Alarmstufe I – 320 cm – Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
 - Überprüfung des Hochwasser - Abwehrplanes und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials
 - Information und Warnung der betroffenen Ortsteile sowie Bewohner, Firmen und Gewerbetreibenden.
 - b) Alarmstufe II – 400 cm – Kontrolldienst
 - tägliche periodische Kontrolle der Lausitzer Neiße – Abschnitte mit den Gefahrenschwerpunkten gemäß des Hochwasser - Abwehrplanes
 - Beseitigung von Abflusshindernissen
 - c) Alarmstufe III – 480 cm – Wachdienst
 - Besetzung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE),
 - Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten gemäß Hochwasser - Abwehrplan,
 - Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an den Gefahrenschwerpunkten und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
 - Einrichtung von Führungspunkten an den Gefahrenstellen und Schaffung von speziellen Nachrichtenverbindungen,
 - Auslagerung und Bereitstellung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an den Gefahrenstellen,
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr,
 - Bei Pegelstand ab 520 cm; ggf. Vorschlag an den Oberbürgermeister über die Auslösung von Katastrophenvoralarm
 - d) Alarmstufe IV – 560 cm – Katastrophenabwehr Hochwasser
 - ständige Lageanalyse und ggf. Vorschlag an den Oberbürgermeister über die Auslösung von Katastrophenalarm,
 - umfasst sowohl die aktive Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren als auch weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserschäden.
- (4) Bei Hochwasser und Eisgang auf der Pließnitz sind abhängig vom Meldepegel Rennersdorf 3 folgende Aufgaben entsprechend Abs. 3 zu erfüllen:
- a) Alarmstufe I – 190 cm – Meldedienst
 - b) Alarmstufe II – 220 cm – Kontrolldienst
 - c) Alarmstufe III – 250 cm – Wachdienst

- d) Alarmstufe IV – 280 cm – Katastrophenabwehr Hochwasser
- (5) Der Hochwasser - Abwehrplan regelt die Organisation für den Wasserwehrdienst mit folgendem Inhalt:
- a) die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte,
 - b) Verantwortlichkeiten,
 - c) Information der Betroffenen,
 - d) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - e) Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte und Mittel
 - f) Betreuung und Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften
- (6) Der Hochwasser – Abwehrplan der Kreisfreien Stadt Görlitz ist jährlich zu überprüfen und bei konkreten Anlässen fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet Görlitz ist der Oberbürgermeister verantwortlich. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen fachkundigen Bediensteten der Stadt übertragen.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Kreisfreien Stadt Görlitz am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.
- (3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Satzung weitere Dienstanweisungen zu erlassen.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Feuerwehr
 - b) die Beschäftigten der Kreisfreien Stadt Görlitz
 - c) die in der Gefahrenabwehr mitwirkenden Hilfsorganisationen
 - d) freiwillige Helferund bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Kreisfreien Stadt Görlitz nicht ausreichen und freiwillige Helfer und Unternehmen nicht kurzfristig zur Verfügung stehen,
 - e) die Einwohner der Stadt sowie
 - f) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der im Abs. 1 Buchst. b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. e) und f) erhalten einen Bescheid des Oberbürgermeisters mit folgendem Inhalt:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht (Arbeitsverpflichtung oder Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Transportmittel),
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist im Nachhinein auszureichen.
- (4) Die Hilfeleistung darf nur verweigern, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen für die die Heranziehung eine unbillige Härte darstellt. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (5) Personen, die nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Kreisfreien Stadt Görlitz tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung und sonstige Befugnisse

- (1) Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann der Oberbürgermeister die Personen nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) verpflichten, persönlich mitzuarbeiten und/oder ihre Fahrzeuge, sonstige Transportmittel und zur Hochwasserabwehr geeignete Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Vollstreckung der Heranziehung zu Dienstleistungen und die Bereitstellung der im Abs. 1 genannten Sachen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Kreisfreie Stadt Görlitz Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Kreisfreie Stadt Görlitz eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Kreisfreie Stadt Görlitz haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Kreisfreie Stadt Görlitz haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Kreisfreie Stadt Görlitz unterrichtet die Öffentlichkeit unverzüglich im Sinne des § 5 Abs. 8 Nr. 2 HWNAV über die Hochwassergefahren im Stadtgebiet. Hierunter fällt insbesondere die Unterrichtung der Besitzer und Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Information der Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, sowie die Information der sonstigen Dritten im Sinne des § 2 Abs. 4 HWNAV. Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Personen sollen hierzu von den eingehenden Hochwasserberichten des Landesamtes für Umwelt und Geologie unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit hat die Stadt die Informationen des Landeshochwasserzentrums zu beachten und bei ihren Mitteilungen an die Öffentlichkeit auf die „Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums zur selbständigen Information der Öffentlichkeit“ hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HWNAV).
- (2) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen.
- (3) Die Bekanntgabe der Hochwassernachrichten (insbesondere Pegelstände) erfolgt ab Alarmstufe I entsprechend dem Hochwasser – Abwehrplan.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Heranziehung nach § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet,
 - b) den Pflichten nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 102 SächsWG ist die Kreisfreie Stadt Görlitz.

§ 8

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, den 30.09.2005

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 22 vom 25.10.2005

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.